

# *Statuten*

*11. April 2015*

Die in den Statuten aufgeführte männliche Formulierung  
gilt ebenso für weibliche Personen.

## 1. Name und Sitz des RVA

---

- 1.1 Unter dem Namen Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus (RVA) besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Er ist ein autonomer Regionalverband des Zentralverbands Schweizer Volkstheater (ZSV).

## 2. Zweck und Ziel

---

- 2.1 Der RVA verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er fördert in den Kantonen Zürich-Glarus das Amateurtheater sowie das Kinder-, Schul-, Jugend- und Senioren-theater durch:
  - 2.1.1 Die Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen und Konferenzen;
  - 2.1.2 die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
  - 2.1.3 die Förderung des dramatischen Schaffens gemäss Artikel 4.1;
  - 2.1.4 die Förderung des Kulturaustausches zwischen den RVA-Mitgliedern;
  - 2.1.5 alle Massnahmen, die geeignet sind, dem Amateurtheater zu dienen und diesem Impulse zu verleihen.

## 3. Mitgliedschaft

---

- 3.1 Mitglieder des RVA können werden:
  - 3.1.1 Theatervereine: Vereinigungen, die ausschliesslich das Amateurtheater pflegen.

- 3.1.2 Vereinstheater: Vereinigungen, die das Amateurtheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen.
- 3.1.3 Seniorentheater: Vereinigungen, die vorwiegend aus Mitgliedern ab dem 65. Altersjahr bestehen und das Amateurtheater pflegen.
- 3.1.4 Kinder- und/oder Jugend-Theatervereine: Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und/oder Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr bestehen und das Amateurtheater pflegen.
- 3.1.5 Einzelmitglieder: Personen, die dem Amateurtheater verbunden oder im Sinne des Verbandszweckes tätig sind.
- 3.1.6 Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den RVA besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren finanzielle Pflichten (Art. 5.1.3).
  - Personen, welche durch den Zentralverband Schweizer Volks-theater zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden und die RVA-Mitgliedschaft beantragen, werden den RVA-Ehrenmitgliedern gleichgestellt.
- 3.1.7 Freimitglieder: Personen, die mit Inkraftsetzung der RVA-Statuten vom 22. Oktober 1994 bereits durch den ZSV zu Freimitgliedern ernannt wurden.
- 3.1.8 Theatervereine, Vereinstheater, Seniorentheater, Kinder- und/ oder Jugend-Theatervereine sowie Einzelmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen.
- 3.1.9 Mitglieder gem. Art. 3.1.1 bis 3.1.5 erwerben mit der Mitgliedschaft im RVA automatisch auch die Mitgliedschaft im ZSV.

## 4. Rechte der Mitglieder

---

4.1 Die Mitglieder haben das Recht:

4.1.1 die Dienste des RVA gemäss Artikel 2.1 zu beanspruchen;

4.1.2 Kurse zu ermässigten Kursgeldern zu besuchen;

4.1.3 zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen, zu wählen, gewählt zu werden und abzustimmen.

## 5. Pflichten der Mitglieder

---

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

5.1.1 den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben;

5.1.2 das Ansehen des RVA zu fördern;

5.1.3 den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten;

5.1.4 an der Hauptversammlung des RVA teilzunehmen.

## 6. Mittel

---

6.1 Die Einnahmequellen des RVA bestehen aus:

6.1.1 Mitgliederbeiträgen;

6.1.2 Spenden, Gönner- und Sponsorenbeiträgen;

6.1.3 allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen;

6.1.4 Subventionen;

6.1.5 Vermögenserträgen.

6.2 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Höchstbeiträge sind:

- CHF 320.–für Theatervereine (Art. 3.1.1)
- CHF 160.–für Vereinstheater (Art. 3.1.2)
- CHF 50.–für Einzelmitglieder (Art. 3.1.5)
- CHF 0.–für Ehren- und Freimitglieder (Art. 3.1.6 + 3.1.7)  
für Seniorentheater (Art. 3.1.3)

für Kinder- und/oder Jugend-Theatervereine (Art. 3.1.4)

für die Mitglieder des RVA-Vorstandes, welche von einer finanziellen Beitragspflicht befreit sind.

6.3 Das Verbandsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr

## 7. Anzahl Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen

7.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Anzahl von Stimmen:

- 10 Stimmen für Theatervereine (Art. 3.1.1)
- 10 Stimmen für Seniorentheater (Art. 3.1.3)
- 10 Stimmen für Kinder- und/oder Jugend-Theatervereine  
(Art. 3.1.4)
- 5 Stimmen für Vereinstheater (Art. 3.1.2)
- 1 Stimme für die übrigen Mitgliederkategorien sowie für die Mitglieder des Vorstandes.

## 8. Austritt

---

- 8.1 Der Austritt aus dem RVA erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Verbandsjahres erfolgen. Eine Kündigung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und dem Beitrag für das laufende Verbandsjahr.
- 8.1.1 Der Verlust der Mitgliedschaft beim RVA bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.
- 8.1.2 Die SUI SA wird über den Austritt von Mitgliedern der Kategorien 3.1.1 bis 3.1.4 informiert. Demzufolge sind die Veranstaltungen ab Austrittsdatum direkt mit der SUI SA abzurechnen.

## 9. Ausschluss

---

- 9.1 Ein Ausschluss ist jederzeit, ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand möglich und kann durch den Vorstand namentlich beschlossen werden, wenn:
  - 9.1.1 den Verpflichtungen gegenüber dem RVA nicht nachgekommen wird;
  - 9.1.2 die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden.
- 9.2 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Entscheid kann innert Monatsfrist an die nächste RVA-Hauptversammlung rekurriert werden. Der Rekurs erzeugt aufschiebende Wirkung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 9.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **Die Organe des RVA sind:**

- 10.1 die Hauptversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 die Kontrollstelle
- 10.4 Kommissionen

### **10.1 Hauptversammlung**

- 10.1.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des RVA und tritt jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Sie wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.
- 10.1.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt, sofern ein solches Verlangen schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 10 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.
- 10.1.3 Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 10.1.4 Anträge auf Statutenänderung sind bis zum 31. Dezember, zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.1.5 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- 10.1.6 Der Austritt des RVA aus dem ZSV kann mit  $\frac{2}{3}$  aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.



10.1.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Durchführung verlangen.

10.1.8 In die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung fallen namentlich:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler;
2. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
3. die Entgegennahme der Jahresberichte;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes;
5. die Wahlen des Präsidenten, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
6. die Wahl der Revisoren;
7. die Beschlussfassung über Anträge;
8. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - <sup>1)</sup> der Theatervereine (Art. 3.1.1)
  - <sup>2)</sup> der Vereinstheater (Art. 3.1.2)
  - <sup>3)</sup> der Einzelmitglieder (Art. 3.1.5);
9. das Jahresprogramm;
10. die Genehmigung des Budgets;
11. Ehrungen.

## 10.2 Vorstand

- 10.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist das geschäftsführende Organ und vertritt den RVA nach innen und nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 10.2.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2.3 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.2.4 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- 10.2.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung des RVA. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er setzt allfällige Kommissionen ein und überwacht deren Tätigkeiten.
- 10.2.6 Er ist verpflichtet, die Statuten sowie allfällige Teil- und Total-Revisionen vor der Verabschiedung dem Zentralverband Schweizer Volkstheater zur Prüfung vorzulegen.
- 10.2.7 Für den RVA zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 10.2.8 Für den Bank- und Postverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.
- 10.2.9 Die Kursadministration zeichnet für ihren Bereich einzeln.

### **10.3 Kontrollstelle**

- 10.3.1 Die Revisoren haben die Rechnungsführung, die Jahres-rechnung sowie allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen des RVA zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung, einen schriftlichen Bericht und einen Antrag zu unterbreiten. Sie können jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **10.4 Kommissionen**

- 10.4.1 Der Vorstand kann zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzten Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der jeweilige Vorsitzende hat im Vorstand das Antragsrecht.

## **11. Haftung**

---

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **12. Übergangs- und Schlussbestimmung**

---

- 12.1 Die Auflösung des RVA kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Inventar, Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Verwahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV) mit der Verpflichtung diese, einem im Sinne von Art. 2.1, später sich bildenden Verbandes zur Verfügung zu stellen.

- 12.2 Der neu gebildete Verband hat in seinen Statuten die Artikel 12.1 und 12.2 unverändert zu übernehmen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. April 2015 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen der ordentlichen Hauptversammlungen vom 27. März 2010, 19. März 2005 und diejenigen der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 1994 und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Peter Keller

Der Vizepräsident:



Christoph Buser